

Infoschreiben „Erforderliche Eignungsnachweise für neue Partnerorganisationen im Bereich Bildungsangebote für das Arbeitsmarktservice (AMS) Wien“

Sehr geehrter Schulungsträger!

Bieter, welche bisher kein Bildungsangebot im Auftrag des Arbeitsmarktservice Wien durchgeführt haben, werden bei „Direktvergaben“ hinsichtlich ihrer Eignung geprüft.

Alle geforderten Nachweise müssen spätestens zum Zeitpunkt der Angebotslegung vorliegen.

Folgende Eignungskriterien den Bieter betreffend, müssen vorgelegt werden:

1. **Schriftliche Erklärungen**

Schriftliche Erklärung, dass **kein** Ausschlussstatbestand gemäß § 78 BVergG vorliegt.

Weiters schriftliche Erklärung, dass im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Gleichbehandlungsrechts begangen wurde.

2. **Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde**

Letztgültige (nicht älter als 6 Monate) Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO) der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters (eine Kopie ist ausreichend).

Sollten hier Rückstände augenscheinlich werden, so wird vom Bieter und gegebenenfalls dessen SteuerberaterIn eine Erklärung für die Ursachen verlangt. Sind die Rückstände derart signifikant hoch, dass bei einer zwangsweisen Eintreibung der Außenstände die wirtschaftliche Existenz des Bieters in Gefahr ist, so gilt die Eignung als nicht erfüllt.

3. **Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt**

Letztgültiger (nicht älter als 6 Monate) Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters (eine Kopie ist ausreichend).

Sollte der Bieter über eine derartige Bestätigung faktisch nicht verfügen können, ist eine gleichwertige Bestätigung derjenigen Person, die den Bieter im Außenverhältnis rechtlich vertritt, beizulegen.

Sollten hier Rückstände augenscheinlich werden, so wird vom Bieter und gegebenenfalls dessen SteuerberaterIn eine Erklärung für die Ursachen verlangt. Sind die Rückstände derart signifikant hoch, dass bei einer zwangsweisen Eintreibung der Außenstände die wirtschaftliche Existenz des Bieters in Gefahr ist, so gilt die Eignung als nicht erfüllt.

4. **Nachweis der zweijährigen Schulungstätigkeit für potenzielle Geschäftspartner des AMS Wien**

Bieter, die noch kein Bildungsangebot im Auftrag des AMS durchgeführt haben, müssen eine mindestens zweijährige Schulungstätigkeit (730 Schulungstage) ihres Bildungsträgers nachweisen können. Können sie das nicht, so ist eine im Eignungskriterium „Nachweis einer Organisationsstruktur“ angeführte Person anzugeben, die über eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung verfügt und bei der Leistungserbringung und leitend hinsichtlich der fachlichen Kompetenz tätig sein wird.

- ◆ Nachweis durch den Bieter:
Eine Referenzliste der erbrachten Leistungen des Bieters mit Angaben über die Art, den Ort, die Zeit der Leistungen und die Anzahl der Schulungstage ist zu erbringen. Als Schulungstag zählt jeder Tag, an dem zumindest eine Maßnahmenstunde erbracht wurde.
- ◆ Nachweis durch Personal:
Der Nachweis ist durch qualifizierte Referenzen (Nachweise über einschlägige Dienstverhältnisse, Werkverträge oder Ähnliches) zu erbringen. Zur Berechnung der zwei Jahre wird die Dauer des Vertragsverhältnisses herangezogen.

5. **Qualitätssicherungssystem**

Ein nachweisbar beschriebenes und auf die Durchführung des Bildungsangebotes bezogenes Qualitätssicherungssystem muss vorliegen. In diesem müssen Instrumente zur Erhebung der KundInnenzufriedenheit beschrieben sein, die Ergebnisse müssen dem AMS verfügbar sein. Eine Zertifizierung ist nicht notwendig.

Zumeist wird eine TeilnehmerInnenbefragung das wichtigste Instrument zur Erhebung der KundInnenzufriedenheit sein. Es reicht jedoch nicht aus, wenn von Seiten des Trägers im Rahmen des Aufnahmeansuchens nur angegeben wird, dass z.B. der Fragebogen des AMS verwendet wird, vielmehr muss z.B. beschrieben sein, wer für das Instrument an sich verantwortlich ist, wer den Fragebogen auswertet, wie Ergebnisse in die aktuelle Curriculaplanung und Maßnahmenorganisation einfließen und wie die Ergebnisse dem AMS zur Verfügung gestellt werden.

Das Qualitätssicherungssystem muss den Qualitätssicherungskreislauf beschreiben, der ausgehend von der Erhebung der KundInnenzufriedenheit zu einer ständigen Verbesserung der Bildungsmaßnahmen führt. Andere Unternehmensbereiche (z.B. Beschaffungswesen, Personalrecruiting, usw.) müssen nicht qualitätsgesichert sein.

6. **Nachweis einer Organisationsstruktur (Schlüsselpersonal)**

Es handelt sich um eine schriftliche Erklärung, dass der Bieter über organisatorische Strukturen verfügt, oder im Falle einer Beauftragung verfügen wird, die sicherstellen, dass das Bildungsangebot entwickelt, organisiert und durchgeführt werden kann und die eine telefonische und persönliche Erreichbarkeit der verantwortlichen Person zu den üblichen Geschäftszeiten gewährleistet.

Es muss eine verantwortliche Person (Schlüsselpersonal) namentlich ausgewiesen werden, die über Erfahrung in der Planung, Durchführung und Organisation von

Bildungsangeboten verfügt, sowie ein Gender- und Diversitätstraining (Genderseminar mindestens 6 Stunden innerhalb der letzten 5 Jahre; Diversitätstraining zumindest 16 Stunden innerhalb der letzten 5 Jahre; qualifizierte Gender- und Diversitätsausbildungen werden unbegrenzt anerkannt) besucht hat.

Vorzulegen sind jedenfalls der Lebenslauf und der Nachweis der Formalqualifikation.

Die hier ausgewiesene Person darf im Ausmaß von maximal 50 MS als VertretungstrainerIn eingesetzt werden. Wird diese für mehr als 50 Maßnahmenstunden eingesetzt, wird für die 50 Maßnahmenstunden überschreitende Stundenanzahl eine Leistungsstörung verhängt.

Schlüsselpersonal darf nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung des Auftraggebers ausgetauscht werden. Ein Wechsel des Schlüsselpersonals bis zur Zuschlagserteilung hat den Ausschluss des Bieters zur Folge.

7. Angaben zur Subunternehmerschaft

Die Weitergabe von mehr als 49 % (gemessen am Gesamtwert) der Leistung an Subunternehmer ist unzulässig. Der Bieter hat in seinem Angebot die Leistungsteile zu benennen, die er an Subauftragnehmer weiterzugeben beabsichtigt. Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Subaufträge liegt beim Bieter. Als Subunternehmer gelten Unternehmen/Bildungsträger, die Teile eines Bildungsangebotes eigenständig durchführen und die im Gegensatz zu Bietergemeinschaften kein Vertragsverhältnis mit dem AMS eingehen, sondern nur mit dem Bieter, der mit der Durchführung des Bildungsangebotes beauftragt wird.

Sonstige Subunternehmer (Einzelpersonen) werden bei der Berechnung des Prozentsatzes nicht berücksichtigt.

Der Subauftragnehmer ist unter Angabe des verrechneten Betrages sowie des Anteils an den Gesamtkosten (in %) zu nennen.

8. Diskriminierungsfreier Zugang zu Bildungsangeboten für behinderte Menschen

Alle Schulungsstandorte müssen insoweit behindertengerecht ausgestattet sein, als zumindest zu einem Schulungsraum auch der Zugang mit einem Rollstuhl möglich ist. Der Nachweis ist durch Beschreibung der behindertengerechten Ausstattung oder durch Erklärung über die Beschaffenheit dieser im Falle der Auftragserteilung zu erbringen.

9. Nachweis der Berechtigung zur Arbeitsvermittlung

Der Bieter hat einen Nachweis (keine Erklärung) über die Berechtigung zur Arbeitsvermittlung gemäß § 4 Arbeitsmarktförderungsgesetz idGF zu erbringen.

Anmerkung: Der Nachweis ist von BieterIn, die **gemeinnützige Einrichtungen** sind, durch Vorlage einer Kopie des Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Kenntnisnahme der erfolgten Anzeige zu führen.

Der Nachweis ist von Bietern, die **nicht gemeinnützige Einrichtungen** sind, durch Vorlage einer Kopie der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittlung zu führen. Zur Erteilung der Gewerbeberechtigung ist die nach dem Firmenstandort zuständige Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) zuständig.

10. **Datenschutzvereinbarung/Technische und organisatorische Maßnahmen**

Datenschutzvereinbarung

An Unternehmen, die gemäß § 32 AMSG vertraglich mit der Erbringung arbeitsmarktpolitischer Dienstleistungen durch das Arbeitsmarktservice betraut werden, sind die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen mittels einer Datenschutzvereinbarung zu überbinden.

Die Datenschutzvereinbarung ist rechtsgültig dem Angebot beizulegen.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Verträge werden nur abgeschlossen, wenn die Vertragspartner einen Nachweis über technische und organisatorische Maßnahmen vorlegen.

Der Nachweis über diese Maßnahmen kann entweder durch

- die Anwendung von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO oder
- eine Zertifizierung gemäß Art. 42 DSGVO oder
- durch das Formular „Technische und organisatorische Maßnahmen – TOM (inkl. Risikoanalyse)“ - Datenschutzvereinbarung Anhang_Version0618

erfolgen.

Die Datenschutzvereinbarungen inkl. Anhang stehen auf der Homepage des AMS Wien zum Download bereit und sind verpflichtend zu verwenden:

<https://www.ams.at/organisation/partner/ams-partner#wien>

Auch für das eingesetzte Personal bzw. dem Schlüsselpersonal gibt es formale Kriterien, welche erfüllt werden müssen und in den Ausschreibungsunterlagen näher definiert werden.

Informationen bezüglich verpflichtender Gender- und Diversitätsausbildungen bzw. Vorgaben für das sozialpädagogische Betreuungspersonal/AktivierungstrainerInnen entnehmen Sie bitte der AMS Wien Homepage unter <https://www.ams.at/organisation/partner/ausschreibungen#wien>.

Ein neuer Auftragnehmer wird vor einer Auftragserteilung hinsichtlich der vorhandenen Kursräumlichkeiten und der Ausstattung überprüft.

Wichtige Grundlagen für die Kalkulation bzw. Abrechnung eines Bildungsangebotes finden sich in den „Allgemeinen Bestimmungen zur Gewährung von finanziellen Leistungen an Bildungsträger für die entstehenden Personal- und Sachkosten bei der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die vom AMS übertragen werden“, in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.ams.at/organisation/partner/ams-partner#wien>).

Im Zuge der Durchführung von Bildungsangeboten des AMS Wien sind Publizitäts- und Kennzeichnungsvorschriften verpflichtend einzuhalten (https://www.ams.at/content/dam/download/partner/wien/900_ci_richtlinie_partner.pdf).